

59. Befreit im Enteignungsverfahren die Hinterlegung der vorläufig festgestellten Entschädigungssumme den Unternehmer von der (vereinbarten) Pflicht zur Verzinsung derselben überhaupt oder wenigstens nach erfolgter Dringlichkeitserklärung?

Preuß. Enteignungsgesetz §§ 32. 34. 37.

VII. Zivilsenat. Ur. v. 18. Juni 1901 i. S. Gräfin v. A. (Kl.)
w. preuß. Eisenbahnfiskus (Bekl.). Rep. VII. 157/01.

I. Landgericht Thorn.

II. Oberlandesgericht Marienwerder.

Die Klägerin überließ dem preussischen Eisenbahnfiskus im Jahre 1892 Besitz und Benutzung der zum Bau einer Eisenbahn nötigen Teile ihres Fideikommissgutes, wobei spätere Enteignung vorbehalten und 5 prozentige Verzinsung der Entschädigungssumme vom Tage der Besitzübertragung an vereinbart wurde. Im Enteignungsverfahren wurde die Entschädigung durch Beschluß des Bezirksausschusses vom 27. September 1895 auf 102923 *M* festgesetzt, welchen Betrag der Beklagte am 15. Oktober 1895, vorbehaltlich der Rückforderung im Falle gerichtlicher Herabsetzung, hinterlegte. Beide Parteien fochten sodann die Entschädigungsfestsetzung im Rechtswege an. Während des Prozesses ist die Enteignung auf Grund eines vom Bezirksausschusse am 22. September 1896 erlassenen Dringlichkeitsbeschlusses erfolgt. Die Entschädigung wurde durch Vergleich auf 124000 *M* endgültig festgesetzt, die Frage aber, ob aus den hinterlegten 102923 *M* für die Zeit nach der Hinterlegung Zinsen fortzuzahlen seien, durch Urteil entschieden. Das die Frage verneinende Urteil des Berufungsgerichtes wurde in der Revisionsinstanz teilweise aufgehoben.

Gründe:

„Der Rechtsstreit dreht sich ausschließlich um die Frage, ob von der durch den Beschluß des Bezirksausschusses festgestellten, am

15. Oktober 1895 hinterlegten, jedoch nur einen Teil der endgültig festgesetzten Entschädigung bildenden Summe von 102 923,25 *M* der Beklagte auch noch weiterhin, bis zur Zahlung oder Hinterlegung des Restes der Entschädigung, die vertragsmäßigen Zinsen zu zahlen verpflichtet sei, oder nicht, mit anderen Worten: ob die noch vor Erledigung des Rechtsweges geschehene Hinterlegung der vorläufig festgestellten Entschädigungssumme als Zahlung wirkt. Die letztere Frage ist im vorliegenden Falle für die Zeit vom 24. September 1896 an — an welchem Tage der Dringlichkeitsbeschluß des Bezirksausschusses vom 22. September 1896 der Klägerin zugestellt ist — zu bejahen, für die vorhergehende Zeit zu verneinen.

Der erkennende Senat hat in seiner Entscheidung vom 28. September 1900, Rep. VII. 135/00, für die gewöhnlichen, nicht für dringlich erklärten Enteignungsfälle die Frage gerade entgegengesetzt beantwortet, dabei aber dahingestellt gelassen, ob nicht im Dringlichkeitsverfahren anders zu entscheiden wäre. Um einen Fall letzterer Art handelt es sich hier. Mit dem Berufungsgerichte ist nun rechtsgrundsätzlich davon auszugehen, daß nach Erlassung eines nicht mehr anfechtbaren Dringlichkeitsbeschlusses (§ 34 des Enteignungsgesetzes) die in § 34 angeordnete Zahlung oder Hinterlegung der vom Bezirksausschusse festgestellten Entschädigungssumme dieselbe Wirkung haben muß, wie die Zahlung oder Hinterlegung der endgültig festgesetzten Summe in den Fällen des § 32 des Gesetzes. Dies folgt mit rechtlicher Notwendigkeit aus dem vom Gesetze geordneten Gange des Verfahrens. In der Regel (§ 32) darf die Enteignung erst erfolgen, wenn der nach § 30 vorbehaltene Rechtsweg dem Unternehmer gegenüber erledigt ist; in dringlichen Fällen (§ 34) kann angeordnet werden, daß die Enteignung noch vor Erledigung des Rechtsweges erfolgen solle; im einen wie im anderen Falle ist aber die vorgängige Zahlung oder Hinterlegung hier der vorläufig, dort der endgültig festgesetzten Entschädigungssumme nachzuweisen. Die Entscheidung darüber, ob zu zahlen, oder zu hinterlegen ist, richtet sich in beiden Fällen ausschließlich nach § 37 des Gesetzes. Faßt man nun zunächst den Fall ins Auge, daß der Unternehmer die Barzahlung nachzuweisen hat, so kann es nicht zweifelhaft sein, daß dem aus § 34 folgenden Rechte des Unternehmers zu vorzeitiger Zahlung die Verpflichtung des Empfangsberechtigten zur Annahme der Zahlung zur Seite stehen muß; denn

sonst hätte es der Letztere in der Hand, durch Verweigerung der Annahme die Enteignung vor Erledigung des Rechtsweges, die doch, wenn ihre Voraussetzungen vorhanden und anerkannt sind, ein Recht des Unternehmers ist, jederzeit zu vereiteln; das Gesetz kann aber nicht die Absicht haben, dem Unternehmer ein Recht zu verleihen und es ihm im gleichen Maße wieder zu entziehen.

Durch die Ablehnung der angebotenen Barzahlung würde demnach der Empfangsberechtigte zweifellos in Annahmeverzug geraten; der Unternehmer wäre zur öffentlichen Hinterlegung wegen Verzug des Gläubigers befugt und könnte sich durch die Hinterlegung von der Fortzahlung bedingener Zinsen befreien. Die gleichen Folgen muß aber auch die auf Grund des § 37 geschehende unmittelbare Hinterlegung haben, da das Gesetz unter den in § 37 aufgestellten Voraussetzungen den Unternehmer verpflichtet, nicht zu zahlen, sondern zu hinterlegen.

Die angegebenen Folgen der Zahlung müssen auch eintreten, wenn der Unternehmer bei der Zahlung sich vorbehält, das Gezahlte demnächst insoweit zurückzufordern, als auf seine eigene Klage die Entschädigung im Rechtswege herabgesetzt werden sollte. Denn durch den Antrag auf Dringlichkeitsklärung wird das Recht des Unternehmers, die Entschädigungsfeststellung des Bezirksausschusses auch seinerseits im Rechtswege anzufechten, nicht berührt; er muß also bei der Zahlung den entsprechenden Vorbehalt machen, um zu verhindern, daß die Zahlung, als vorbehaltlos geschehen, mit der Wirkung angesehen werde, seine eigene Klage auf Herabsetzung der Entschädigung hinfällig zu machen, und der Gläubiger muß sich diesen Vorbehalt bei der Zahlung gefallen lassen. Daraus folgt, daß der Unternehmer befugt ist, diesen Vorbehalt auch der Hinterlegung der Entschädigungssumme ohne Nachteil beizufügen.

Vgl. Entsch. des R.G.'s in Civil. Bb. 30 S. 168.

Aber nur diesen Vorbehalt. Dagegen ist der Hinterlegende nicht befugt, zu seiner eigenen Sicherheit mit der Weisung zu hinterlegen, daß die Auszahlung erst nach Erledigung des Rechtsweges oder erst nach nochmaliger Einvernahme und Zustimmung des Hinterlegers stattfinden dürfe. Eine derart eingeschränkte Hinterlegung könnte, auch wenn sie von der Verwaltungsbehörde als genügender Nachweis der in § 33 geforderten Hinterlegung erachtet werden sollte, befreiende

Wirkung nicht beanspruchen; sie stände einem Zahlungsangebote gleich, bei dem der Anbietende den Empfänger an der sofortigen Besitzergreifung der aufgezählten Summe verhindern wollte, also einem gerade des wesentlichsten Merkmales der Zahlung ermangelnden und deshalb wirkungslosen Zahlungsangebote. Die aus diesen Erwägungen entnommenen Bedenken der Klägerin sind indes aus dem Grunde hin-fällig, weil der Beklagte, wie der Berufungsrichter aus seiner (des Beklagten) der Klägerin gegenüber abgegebenen Erläuterung der Hinterlegungserklärung einwandfrei feststellt, der Hinterlegung einen weitergehenden Vorbehalt als den vorstehend für nötig und zulässig erklärten nicht beigelegt hat.

Die vorstehenden Erörterungen gehen zunächst von dem Falle aus, daß der Unternehmer erst nach erklärter Dringlichkeit zur Hinterlegung schreitet. Im vorliegenden Streitfalle ist die Hinterlegung schon vorher zu einer Zeit erfolgt, wo sie, wie noch darzulegen, zeitlich unrechtmäßig war. Es kann sich fragen, ob sich die zeitlich ungerechtfertigte Hinterlegung mit der Dringlichkeitserklärung von selbst in eine rechtmäßige umwandelt, oder ob es hierzu noch einer besonderen Erklärung des Unternehmers bedarf, durch die auf den von ihm gewollten Zusammenhang zwischen Hinterlegung und Dringlichkeit hingewiesen wird. Das Revisionsgericht verneint die Notwendigkeit solcher Erklärung. Wenn die Hinterlegung auch nicht als Zahlung wirkt, so enthält sie doch ein fortdauerndes, ununterbrochenes Zahlungsangebot, das der Empfangsberechtigte zwar nicht annehmen muß, aber jeden Augenblick annehmen kann. Die Summe ist zu seiner (und der beteiligten Drittberechtigten) freien Verfügung hinterlegt. Sobald sich der die Hinterlegung veranlassende Thatbestand dergestalt ändert, daß der, für den hinterlegt ist, zur Annahme verpflichtet ist, richtet sich das fortdauernde Zahlungsangebot an einen zur Annahme Verpflichteten und muß deshalb auch die Wirkung eines solchen haben. Dies kann aber erst von dem Zeitpunkte an gelten, in dem der Annahmeverpflichtete von der geänderten Sachlage Kenntnis erhält, das ist hier von der Zustellung des Dringlichkeitsbeschlusses an, die am 24. September 1896 erfolgt ist.

Aus alledem ergibt sich, daß der Beklagte vom 24. September 1896 an zur weiteren Verzinsung des hinterlegten Betrages nicht verpflichtet ist; insoweit ist demnach der Entscheidung des Berufungs-

gerichtes beizutreten. Soweit es sich dagegen um die Zinsen auf die Zeit von der Hinterlegung bis zur Dringlichkeitsklärung handelt, ist die Revision begründet. Zur Zeit der Hinterlegung war dieselbe zwar unstreitig rechtmäßig im Sinne des § 37 des Enteignungsgesetzes, sie war aber zeitlich ungerechtfertigt, und es gilt für sie alles, was über diesen Punkt in der oben angeführten Entscheidung dieses Senates vom 28. September 1900 (Jur. Wochenschr. S. 768 Nr. 5) gesagt ist. Der Beklagte hat zwar darzulegen versucht, daß der Dringlichkeitsbeschluß auf die Hinterlegung zurückwirken müsse, da er die Dringlichkeit nicht erst schaffe, sondern nur die von Anfang an vorhandene zur Anerkennung bringe. Allein dieser Gesichtspunkt ist nicht entscheidend. Das ausnahmsweise Recht des Unternehmers zu vorzeitiger Zahlung oder Hinterlegung steht in untrennbarem Zusammenhang mit dem Rechte, die vorzeitige Enteignung herbeizuführen. Das erstere ist vom letzteren abhängig. Die vorzeitige Enteignung ist aber nicht möglich ohne vorgängigen die Dringlichkeit aussprechenden Beschluß, wie sich aus § 35 des Gesetzes unzweifelhaft ergibt.

Andererseits ist die Meinung der Klägerin zurückzuweisen, daß ein Fall der Dringlichkeit nach Lage der Sache gar nicht gegeben, und deshalb der Beklagte zur Hinterlegung nicht befugt gewesen sei. Ob die Enteignung dringlich sei, hat die im § 34 des Enteignungsgesetzes (im Zusammenhalt mit dem § 150 des Zuständigkeitsgesetzes vom 1. August 1888) bezeichnete Behörde zu entscheiden, gegen deren Entscheidung die Beschwerde an die Ministerialinstanz offen steht. Die Entscheidung dieser Behörden ist für die Gerichte bindend; sie haben nicht nachzuprüfen, ob der erlassene Beschluß sachlich gerechtfertigt war. Insoweit das Berufungsgericht der Klägerin die Zinsen schon vom 15. Oktober 1895 an bis zum 24. September 1896 ab-erkannt hat, war demnach das Berufungsurteil aufzuheben.“ . . .